

Az.: 5 A 91/11
2 K 2083/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Vorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Raden, den Richter am Obergericht
Dehoust und die Richterin am Obergericht Döpelheuer

am 10. Oktober 2013

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Dezember 2010 - 2 K 2083/08 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 4.294,50 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Dezember 2010 ist zulässig, aber unbegründet. Es liegen weder die vom Beklagten geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils vor noch hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Urteil der Klage des Klägers gegen die Festsetzung und Erhebung eines Abwasserbeitrags stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass Abwasserzweckverbände bei der Abwasserbeseitigung keine Beiträge für Grundstücke, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht und deren Abwasser in einer Kleinkläranlage behandelt wird, erheben können. Für die erbrachten Leistungen könnten ausschließlich Benutzungsgebühren erhoben werden. Hiergegen wendet der Beklagte ein, dass die hier strittige Kläranlage Teil der vom Beklagten betriebenen Einrichtung sei. Ihm stehe ein Organisationsermessen hinsichtlich der Ausgestaltung des Entwässerungssystems zu. Es handele sich auch um keine Kleinkläranlage i. S. v. § 17 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG. Von der Anlage würden zwei Flurstücke entsorgt, die mit Mehrfamilienhäusern bebaut seien, die von 16 Einwohnern bewohnt würden. Weitere Grundstücke seien anschließbar. Das erstinstanzliche Gericht sei gleichwohl ohne nähere Sachverhaltsaufklärung vom Bestehen einer Kleinkläranlage ausgegangen. Wie der Begriff der „Abwasserbehandlung in einer Kleinkläranlage“ zu verstehen sei, habe auch grundsätzliche Bedeutung.
- 3 1. Das angegriffene Urteil begegnet keinen ernstlichen Zweifeln i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

- 4 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).
- 5 Der Beklagte hat die Begründung des Verwaltungsgerichts, wonach hier gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG keine Ermächtigung zur Erhebung von Abgaben besteht, nicht mit gewichtigen Argumenten derart in Zweifel gezogen, dass der Ausgang des Verfahrens als offen erscheinen müsste. Nach dieser Vorschrift gilt die Ermächtigung der Gemeinden und Landkreise, Beiträge für Grundstücke zu erheben, bei der Abwasserbeseitigung nicht für Grundstücke, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht und deren Abwasser in einer Kleinkläranlage behandelt oder in einer geschlossenen Grube gesammelt und abgefahren wird (dezentrale Entsorgung). Bei der Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf einen Zweckverband gilt die Bestimmung für den Zweckverband (vgl. § 46 SächsKomZG). Für die dezentrale Entsorgung von Abwasser können vom Zweckverband somit ausschließlich Benutzungsgebühren, nicht jedoch Beiträge erhoben werden (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG). Soweit der Beklagte in seinem Zulassungsantrag vorträgt, dass die zur Entsorgung des Grundstücks des Klägers sowie von Nachbargrundstücken dienende Kläranlage Teil der vom Beklagten betriebenen öffentlichen Einrichtung sei, hindert dies eine dezentrale Entsorgung i. S. v. § 17 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG nicht. Hierfür spricht bereits der Wortlaut der Vorschrift, die Grundstücke, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht und deren Abwasser in einer Kleinkläranlage behandelt oder in einer geschlossenen Grube gesammelt und abgefahren wird, anspricht, ohne eine Einschränkung auf vom Eigentümer oder Nutzer des Grundstücks betriebene „private“ Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben zu enthalten. Dass Systematik, Entstehungsgeschichte oder der Sinn und Zweck der Vorschrift zu einer anderen Beurteilung führen, legt der Beklagte nicht dar. Hierfür gibt es auch sonst keine Anhaltspunkte. Das Wasserrecht sieht vor, dass im Abwasserbeseitigungskonzept die dezentral zu entsorgenden Teile des Entsorgungsgebiets zu kennzeichnen sind (§ 63 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 SächsWG). Dabei

werden Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben neben den nicht öffentlichen Anlagen ausdrücklich erwähnt, was nur sinnvoll ist, wenn auch öffentliche Kleinkläranlagen oder Gruben der dezentralen Entsorgung zuzurechnen sind. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes, mit dem § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG angefügt wurde, sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass für die dezentrale Entsorgung nur Benutzungsgebühren, aber keine Beiträge erhoben werden können (LT-Drs. 3/9110 S. 86). Ein unterschiedliches Finanzierungssystem bei zentraler und dezentraler Versorgung lässt sich auch sachlich begründen, weil für die zentrale Entsorgung höhere Investitionskosten anfallen als bei der dezentralen. Bei der dezentralen Entsorgung bedarf es unabhängig davon, wer die Kläranlage oder Grube betreibt, keines Kanalnetzes.

- 6 Auch die Würdigung des Verwaltungsgerichts, dass das Abwasser des Klägers mittels einer dezentralen Kleinkläranlage gereinigt wird, hat der Beklagte nicht mit durchgreifenden Argumenten in Frage gestellt. Soweit er vorträgt, dass die Kläranlage nicht nur der Beseitigung des Abwassers des Klägers, sondern 16 weiterer Bewohner auf zwei Grundstücken dient und dass weitere Grundstücke angeschlossen werden können, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Der Begriff der „Kleinkläranlage“ ist im Sächsischen Kommunalabgabengesetz nicht definiert. Für das Wasserrecht findet sich eine Definition in § 63 Abs. 1 Satz 3 SächsWG (vgl. auch § 1 Abs. 1 Kleinkläranlagenverordnung). Danach handelt es sich um Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biologischen Sauerstoffbedarfs (BSB₅) oder 8 m³ täglich bemessen sind. Wie vom Kläger in seiner Erwiderung auf den Zulassungsantrag ausgeführt, wird auch in technischen Regelwerken von einem vergleichbaren Begriffsverständnis ausgegangen. Bei Zugrundelegung dieser Begriffsbestimmung handelt es sich hier um eine Kleinkläranlage, an die bis zu 50 Personen angeschlossen werden können, weil das häusliche Abwasser eines einzelnen Einwohners - etwa 150 Liter am Tag - im Mittel einen biochemischen Sauerstoffbedarf von 60 Gramm je Tag verursacht (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Einwohnerwert>). Hierauf hat der Kläger in seiner Antragserwiderung zutreffend hingewiesen. Im Abgabenrecht ist jedenfalls kein engeres Begriffsverständnis geboten. Der Begriff der Kleinkläranlage dient in § 17

Abs. 1 Satz 2 SächsKAG der Abgrenzung zu Kläranlagen, die der zentralen Entsorgung dienen. Dass eine Kläranlage, die nur der Entsorgung weniger Grundstücke mit bis zu 50 Bewohnern dient, nicht als Teil der zentralen Abwasserbeseitigung aufgefasst werden kann, liegt auf der Hand.

- 7 2. Die Rechtssache hat auch nicht die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 9 Die hier aufgeworfene Frage nach der Definition des Begriffs „Abwasserbehandlung in einer Kleinkläranlage“ würde sich - wie ausgeführt - in einem Berufungsverfahren nicht stellen, weil jedenfalls im vorliegenden Fall unabhängig von einer abschließenden Begriffsbestimmung das Grundstück des Klägers von einer dezentralen (Klein-) Kläranlage und nicht von einer zentralen Kläranlage entwässert wird.
- 10 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Döpelheuer

Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht